

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

2. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Nachtruhe

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Störungen durch Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

§ 8 Lärm durch Tiere

§ 9 Wertstoffsammelbehälter

3. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen und Reparieren von Fahrzeugen

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 13 Gefahren durch Tiere

§ 14 Verunreinigung durch Hunde Tiere

§ 15 Taubenfütterungsverbot Fütterungsverbot

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

§ 19 Missbrauch öffentlicher Abfallbehälter

§ 20 Feuer im öffentlichen Bereich

§ 21 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

4. Schutz der Grün- und Erholungseinrichtungen Erholungsanlagen

§ 22 Ordnungsvorschriften

5. Anbringen von Hausnummern

§ 23 Hausnummern

6. Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten

Aufgrund von § 40 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 48 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom ~~13. Januar 1992~~ 6. Oktober 2020 (GBl. S. 1 2020, 735, ber. S. 1092), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350)~~, wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von ~~0,80~~ 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne ~~von § 42 Abs. 4 a~~ der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sport-/Bolzplätze. Schulhöfe sind insoweit öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, als sie außerhalb der Schulzeiten zur Benutzung als Spiel- und/oder Sportplatz oder für sonstige Zwecke allgemein zugänglich sind und nicht ausdrücklich als ausschließliches Schulgelände gekennzeichnet sind.
- (4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.
- (5) Gewässer sind alle Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg
- (6) Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Wildtauben oder verwilderte Haustauben.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Nachtruhe

Es ist verboten, von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien ~~und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen~~, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden, sowie für sonstige genehmigte Veranstaltungen soweit mit der Genehmigung gleichzeitig eine entsprechende Ausnahme erteilt wird;
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten, **Freibewirtschaftungen** und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) **Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.**

§ 5

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen **in der Zeit** zwischen 22.00 Uhr und 7.30 Uhr nicht benützt werden. **Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind. Die Kinder dürfen den Spielplatz nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten benützen. Kinder unter 3 Jahren dürfen die Spielplätze nur in Begleitung von Aufsicht führenden Erwachsenen aufsuchen.** In der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr dürfen für die Anwohner keine unzumutbaren Lärmbelästigungen entstehen.
- (2) **Abs. 1 gilt nicht für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportanlagen.**
- (3) Bei Sport**plätzen** **anlagen** bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die ~~geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören~~ zu erheblichen **Belästigungen anderer führen können**, dürfen **an Sonn- und Feiertagen ganztägig** sowie

an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u.ä.

- (2) Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der "Streupflicht-Satzung" vorgeschriebenen Räumzeiten.
- (3) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 7

Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird

§ 9

Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur an Werktagen, und nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr benutzt werden. Die Wertstoffe dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll oder sonstiger Unrat darf nicht abgestellt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10

Abspritzen **und Reparieren** von Fahrzeugen

~~Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.~~

- (1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald nicht abgespritzt, abgewaschen oder repariert werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Abwaschen und Reinigen (ohne Waschzusätze) von Kraftfahrzeugen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, sofern hierdurch keine Glatteisbildung verursacht wird. Ebenfalls ausgenommen sind unaufschiebbare Notfallmaßnahmen; hier sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Öl, Treibstoff oder sonstige schädliche Stoffe in das Grundwasser, den Boden oder in den Vorfluter gelangen können.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, **Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.**

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, **Trinkgefäße, Pappbecher, Dosen etc.** und Abfälle geeignete Behälter **in ausreichender Zahl bereitzustellen.** Für die rechtzeitige Entleerung der Abfallbehälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Verkaufsgeländes ist der Inhaber der Verkaufsstätte verantwortlich. Einwegbecher und Einweggeschirr sollen nicht verwendet werden.
- (2) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u.ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 m zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.
- (3) Weitergehende Bestimmungen bezüglich des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u.ä. bleiben unberührt.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet **oder belästigt** wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt außerdem für den ortsnahen „Mühlmattweg“ (zwischen Einmündung in die Tunauer Straße und Einmündung in die Bundesstraße B 317 beim Ortsausgang in Schönenbuchen). Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Waldgebieten sind die Vorschriften des Landeswald- und des Landesjagdgesetzes zu beachten.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde Tiere

Der Halter oder und der Führer eines Tieres, insbesondere eines Hundes oder eines Pferdes, hat haben dafür zu sorgen, dass dieser dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Taubenfütterungsverbot Fütterungsverbot

~~Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.~~

Wildlebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel, Fische usw., sowie verwilderte Tiere, insbesondere verwilderte Katzen, dürfen auch auf privatem Grund nicht gefüttert werden. Hiervon ausgenommen sind jagdrechtlich zulässige Fütterungen durch den Jagd ausübungsberechtigten im Rahmen von Hege- und Pflegemaßnahmen sowie die Fütterung von Sing- und Gartenvögeln.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die ordnungsgemäße Lagerung und Verbreitung von Dungstoffen für Zwecke der Landwirtschaft im ortsüblichen Rahmen.
- (3) Sonstige immissionsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen;
- **Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.**

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. **Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.**

- (2) **Abs. 1 gilt nicht für die innen angebrachte Plakatierung an Schaufenstern und Ladentüren, sofern eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.**
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. **das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art Bettelns,**
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. ~~das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,~~
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
 6. **Gegenstände, Flüssigkeiten, Schüttgut oder sonstige Stoffe außer in dafür bestimmte Behälter oder Vorrichtungen wegzuwerfen, wegzuschütten oder abzulagern.**
- (2) **Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes** bleiben unberührt.

§ 19

Missbrauch öffentlicher Abfallbehälter

Es ist verboten, Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder andere Abfälle als Kleinabfälle in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen.

§ 20

Feuer im öffentlichen Bereich

- (1) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, außerhalb zugelassener und gekennzeichnete Feuerstellen ein Feuer anzuzünden, Feuer oder Glut zu unterhalten oder zu gebrauchen.
- (2) Wer im öffentlichen Bereich Feuer macht, Feuer oder Glut unterhält, muss diese überwachen, bis sie vollständig gelöscht sind. Er muss jederzeit in der Lage sein, mit eigenen oder an Ort und Stelle für ihn verfügbaren Mitteln vollständig zu löschen.

§ 21

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping- und Wohnmobilstellplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken, Matratzen oder ähnlichen Material herzurichten.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und ~~Erholungseinrichtungen~~ Erholungsanlagen

§ 22

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und ~~Erholungseinrichtungen~~ Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch ~~die Ruhe Dritter gestört oder Besucher Dritte erheblich~~ belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben ~~oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen~~;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze ~~und~~ oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
 11. sich in schamverletzender Weise zu zeigen oder zu betätigen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu zwölf Jahren benutzt werden, sofern auf diesen Plätzen nichts Anderes bestimmt ist.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 23

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden,
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 24

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar stört
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält.
 7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 8. entgegen § 9 die Wertstoffsammelbehälter außerhalb der vorgesehenen Zeiten benutzt oder die Wertstoffe außerhalb der Sammelbehälter ablegt bzw. abstellt, oder Restmüll, Sperrmüll oder sonstigen Unrat abstellt,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen sowie im Wald abspritzt, abwäscht oder repariert,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 bei Notfallmaßnahmen keine geeigneten Maßnahmen trifft, um zu verhindern, dass Öl, Treibstoff oder sonstige schädliche Stoffe in das Grundwasser, den Boden oder in den Vorfluter gelangen können,
 11. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, ~~oder~~ das Wasser verunreinigt, Abfälle hineinwirft oder größere Mengen Wasser entnimmt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste, Trinkgefäße, Pappbecher, Dosen etc. und Abfälle nicht bereithält, diese nicht rechtzeitig entleert und den Bereich des Verkaufsgeländes nicht sauber hält,
 13. entgegen § 12 Abs. 2 den Bereich im Umkreis von 50 m zu seiner Verkaufsstelle nicht reinigt,
 14. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder belästigt werden,
 15. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 16. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 17. entgegen § 13 Abs. 4 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,

18. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines **Hundes** Tieres nicht dafür sorgt, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet oder verbotswidrig abgelegter **Hundekot** Kot nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 15 **Tauben** wildlebende Tiere füttert,
20. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände **und** oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, **sowie übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten** ausgießt,
21. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, **oder Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abstellt, oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,**
22. entgegen § 17 Abs. 4 die unrechtmäßig angebrachten Plakate, Beschriftungen und Bemalungen nicht unverzüglich beseitigt,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- ~~26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt,~~
27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände, Flüssigkeiten, Schüttgut oder sonstige Stoffe außer in dafür bestimmte Behälter oder Vorrichtungen wegwirft, wegschüttet oder ablagert,
29. entgegen § 19 Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder andere Abfälle als Kleinabfälle in öffentliche Abfallbehälter einwirft,
30. entgegen § 20 Abs. 1 im öffentlichen Bereich außerhalb zugelassener Feuerstellen ein Feuer anzündet, Feuer oder Glut unterhält oder gebraucht,
31. entgegen § 20 Abs. 2 Feuer macht, Feuer oder Glut unterhält und diese nicht überwacht bis sie vollständig gelöscht sind oder nicht jederzeit in der Lage ist, sie mit eigenen Mitteln vollständig zu löschen,
32. entgegen § 21 Abs. 1 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
33. entgegen § 21 Abs. 2 Behausungen herrichtet,
34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
35. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
36. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
37. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

38. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 39. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt,
 40. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 41. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 42. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 43. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 44. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 11 sich in schamverletzender Weise zeigt oder betätigt,
 45. entgegen § 22 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 46. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 47. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am ~~1. Oktober 2007~~ 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, **Belästigung der Allgemeinheit**, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom ~~8. Mai 2000~~ 1. Oktober 2007.

Schönau im Schwarzwald, den ~~17. September 2007~~ 13. September 2021

Ortspolizeibehörde

Sege **Schelshorn**, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Stadt Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am ~~17.09.2007~~ 13.09.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am ~~28.09.2007~~ 17.09.2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde dem Landratsamt Lörrach mit Bericht vom ~~21.09.2007/28.09.2007~~ 17. und 27.09.2021 (§ ~~16~~ 24 PolG) vorgelegt.

Schönau im Schwarzwald, den ~~28.09.2007~~ 27.09.2021

~~gez. Seger~~ Schelshorn, Bürgermeister